

PHILIPP SCHEIBELREITER (WIEN)

EUNAPIOS VON SARDES, *VITA SOPHIST.* 9,2: EIN
BELEG FÜR DIE GRIECHISCHE WAHRNEHMUNG
DES RÖMISCHEN PROVINZIALPROZESSES NACH
DER *CONSTITUTIO ANTONINIANA*?¹
ANTWORT AUF D. KARAMBELAS

1. Einleitung

Der Beitrag von Dimitris Karambelas greift die Debatte um Reichsrecht und Volksrecht nicht unmittelbar auf, sondern versteht sie als historischen und rechtlichen Rahmen für die von ihm exigierte Episode aus den Sophisten-Viten des Eunapios von Sardes. Den Ausführungen von Karambelas ist größtenteils zuzustimmen, dennoch sollen in dem vorliegenden *responsum* zur juristischen Bewertung des geschilderten Prozesses noch einige weitergehende Überlegungen angestellt werden. Auch ist hier nicht der Platz, die Rezeption der Thesen von Ludwig Mitteis' „Reichsrecht und Volksrecht“ näher darzustellen, weshalb hier vorwiegend ergänzende Bemerkungen zur Literatur gemacht werden.

2. Rezeption von Reichsrecht und Volksrecht

So ist auf der Untersuchungen von Selb (1965)², Talamanca (1971)³ und Wieling

¹ Viele Anregungen zu diesem Beitrag erhielt ich im Gespräch mit Prof. Peter E. Pieler / Wien, dem ich herzlich dafür danken möchte.

² Selb (1965) 43-46.

³ Talamanca (1971) 433-461.

(1974)⁴ zu verweisen. Letzterer spricht sich gegen Mitteis' These einer „brutalen Verdrängung“ der lokaler Rechtstraditionen durch das römische Reichsrecht aus⁵ und versteht dies vielmehr als indirekte Folge einer freiwilligen Rechtswahl der Neubürger⁶. Dass der römische Kaiser die Gesetze einer griechischen Stadt respektierte und ihre Anwendung sogar anordnete, zeigt eine *epistula* Kaiser Gordian III. an Aurelias Epaphras aus Aphrodisias (238-244 n. Chr.)⁷. Modrzejewski versucht – auf Grundlage des Beispiels der Geschwisterehe in Ägypten⁸ – nachzuweisen, dass volksrechtliche Gesetze nach der *Constitutio Antoniniana* teilweise als Gewohnheitsrecht bestehen blieben⁹; dem schließen sich – entgegen der Ansicht Talamancas¹⁰ – auch Wieling und Buraselis an¹¹; vorsichtig skeptisch gegenüber dieser These äußert sich neuerdings Alonso¹².

Selb charakterisiert die Konfrontation des römischen Rechts mit lokalen Rechten als von wechselseitiger Einflussnahme gekennzeichnet: Einerseits zeigen kaiserliche Reskripte, dass bestimmte Praktiken unterbunden werden sollten¹³; Hartmut Wolff versteht die Umsetzung der *Constitutio Antoniniana* auch in einem stillschweigenden Tolerieren der Lokalrechte, „soweit sie vom römischen Recht her begriffen werden konnten und römischen Rechtsanschauungen nicht zuwiderliefen“¹⁴. Letzteres betrifft nach Buraselis Regelungen, welche „klar mit wesentlichen römischen Rechtsgrundsätzen kollidierten“¹⁵ wie Bigamie¹⁶, Kinderverkauf¹⁷, Leviratshe¹⁸

⁴ Wieling (1974) 364.

⁵ So auch Tuori (2007) 39-43.

⁶ Vgl. dazu auch allgemein Pferdehirt / Kracker / Scholz (2012) 60.

⁷ SEG 39,1106; vgl. dazu auch Buraselis (2007) 171-173 und Modrzejewski (1982) 348: „... *cette inscription à elle seule suffirait à écarter l'idée d'une abrogation générale des nomoi des cités grecques comme conséquence de l'Édit de Caracalla*“.

⁸ Grundlegend Modrzejewski (1964); ders. (1971) 322.

⁹ Modrzejewski (1971) 322; Wieling (1974) 374; ebenso Tuori (2007) 43; Ando (2012) 98. Eine Zusammenfassung der These Modrzejewskis bietet Alonso (2013) 362-365.

¹⁰ Talamanca (1971) 553.

¹¹ Buraselis (2007) 137.

¹² Alonso (2013) 388-389 vermerkt einerseits, dass der Begriff *consuetudo* im Zusammenhang mit dem Privatrecht kaum belegt ist. Andererseits hält er es für zweifelhaft, dass den lokalen Traditionen in Entscheidungen des Kaisers oder der Kanzleijuristen so einfach widersprochen worden wäre, wenn man sie als *mos regionis* qualifiziert hätte. Alonso beruft sich dabei auch auf schon ähnliche Ansätze bei Mitteis (1891) 161-165.

¹³ Selb (1965) 38-43.

¹⁴ H. Wolff (1976) 108.

¹⁵ Buraselis (2007) 138 unter Verweisen auf Wieling (1974) 371 A. 50; vgl. auch Modrzejewski (1982) 348-349.

¹⁶ C. 5.5.2 (Diocl. /Max., 285).

¹⁷ C. 3.15.2 (Diocl. /Max., 294).

¹⁸ CTh 3.12.2 (Constantius / Constans).

oder *apokeryxis*¹⁹, oder auch das Erfordernis der Schriftlichkeit von Verträgen²⁰ und bestimmten Testamentsformen²¹. Modrzejewski spricht diesbezüglich von „... *pergrinischen Einrichtungen (...), die der öffentlichen Ordnung zuwiderliefen. Soweit die lokalen Praktiken harmlos waren, konnte man ihre Beachtung den Neubürgern neben dem jetzt allgemein verbindlich gewordenen römischen Recht gewiss zugestehen.*“²²

Selb zeigt andererseits, wie römisches Recht Eingang in die volksrechtliche Praxis gefunden hat oder mit ihr harmonisiert wurde: Als berühmtes Beispiel sei auf das (καὶ) ἐπερωτηθεὶς ὠμολόγησα verwiesen, die zur Abschlussklausel eines griechischen Vertragsformulars degenerierte Stipulations-Formel des römischen *ius civile*²³. Dies haben bereits Hans Julius Wolff²⁴ und Dieter Simon²⁵ dargestellt. Etwas missverständlich gebraucht Humfress in diesem Zusammenhang die Metapher von „römischrechtlichen Kochbüchern“ (*cookbooks*), aus dem sich die neuen Reichsbürger beliebig „Rezepte“ zusammenstellten, um ein Ziel, sei es auf dem vertrauten lokalrechtlichen, sei es auf römischrechtlichem Weg zu erreichen²⁶: Hinter dem Gebrauch der Stipulationsformel steht nämlich nicht etwa bloße Willkür, sondern vielmehr das Bedürfnis, einen nach griechischem Formular verfassten Vertrag auch in einem vor römischen Gerichten geführten Verfahren durchsetzbar zu machen. Allgemein vermerken Wolff²⁷ und Selv²⁸, dass auch nach 212 n. Chr. nicht jedermann nach römischem Recht leben, aber es sich gefallen lassen musste, dass sein Leben ab nun nach römischem Recht beurteilt werden konnte: „*Die in der Verleihung somit nur mittelbar liegende Erhebung des römischen Rechts zum allgemeinen Reichsrecht konnte sich daher zunächst nur in den Konsequenzen äußern, die römische Provinzialrichter aus der Tatsache zogen, dass nunmehr römische Bürger vor ihnen standen. Wenn ich recht sehe, ist es diese Situation vor allem, die die Grenzen der praktischen Auswirkung der Const.*

¹⁹ C. 8.46.6 (Diocl. / Max., 288). Wurm (1972) 82 sieht in dem „Verbot“ der – im *Corpus Iuris Civilis* nur an dieser Stelle erwähnten – *apokeryxis* ein „Zeugnis der bewusst romanisierenden Rechtspolitik Diokletians“, womit eine „Unifizierung des Rechts“ erreicht werden sollte. Mit Pieler (1976) 175 ist allerdings einzuwenden, dass bereits Wurms Betitelung der Konstitution als „Verbot“ der *apokeryxis* einer genaueren Erläuterung bedürfte.

²⁰ C. 4.19.4 (Severus Alex., 222); 7.32.2 (Severus Alex., *sine die et consule*).

²¹ C. 6.23.9 (Diocl. / Max., 290).

²² Vgl. dazu nur Gaius, Inst. 3,93. Nach Amelotti (1999) 214 taucht dieses Phänomen in orientalischen Dokumenten bereits zur Zeit Kaiser Hadrians auf, während es in ägyptischen Dokumenten erst nach 212 fassbar wird.

²³ Modrzejewski (1964) 76. Ähnlich Alonso (2013) 388, wenn er zusammenfasst: „(...) *peregrine practices are either translated into Roman categories, or dismissed in the name of the Roman orthodoxy; compromises are infrequent, and always articulated through the categories of Roman law.*“

²⁴ Wolff (1956) 12-13.

²⁵ Simon (1964); vgl. dazu auch Yiftach-Firanko (2009) 554.

²⁶ Humfress (2013) 86.

²⁷ Wolff (1956) 9 A. 20.

²⁸ Selv (1965) 46.

*Antoniniana im Bereiche des Privatrechts verständlich macht.*²⁹ Dieses Bild³⁰ vom teilweise um Aspekte des hellenistischen oder eines anderen regionalen Rechtes angereicherten römischen Recht³¹ bzw. von dem Umgang römischer Juristen mit volkrechtlicher Praxis³² bestätigt etwa der in D. 16.3.26.1 (Paul 4 resp.) dokumentierte Versuch des Spätklassikers Paulus, die *Hypographe* einer griechischen *Paratheke* zu interpretieren und das damit verbundene *Zinsen-pactum* einer Bewertung nach römischem Recht zu unterziehen³³. Trotz zB. einiger weiterer griechischer Zeugnisse in den *Digesten*³⁴ ist bei Beurteilung dieses Quellenmaterials allerdings vor voreiligen Schlussfolgerungen zu warnen³⁵.

Thür zufolge liegt der eigentliche Antagonismus nach der *Constitutio Antoniniana* nicht so sehr im Gegensatz von Reichsrecht und Volksrecht als in dem Auseinanderfallen von der (theoretischen) römischen Rechtswissenschaft und der (römischen wie nicht-römischen) Rechtspraxis³⁶. Beinahe trivial erscheint in diesem Zusammenhang die Forderung von Humfress³⁷ danach, die Quellen in ihrem jeweiligen lokalen, sozialen und historischen Kontext zu beurteilen – denn dies sollte natürlich auch die Aufgabe der Rechtsgeschichte sein; nicht immer leicht ist

²⁹ Wolff (1956) 7.

³⁰ Vgl. dazu auch Selb (1965) 49: „Es stehen also niemals, schon gar nicht kämpferisch, Institutionen gegen Institutionen wie feindliche Heere. Der römische Jurist wird gar nicht immer gebildet genug gewesen sein, die fremde Denkweise hinter dem Faktum oder der Urkunde zu erkennen, um sie entrüstet als unrömisch zurückzuweisen. Vielmehr steht ein aus fremdem Denken geprägter Lebenssachverhalt zur römisch-rechtlichen Beurteilung.“ Gegen einen „Kampf“ Reichsrecht gegen Volksrecht argumentiert schon Schönbauer (1942) 332.

³¹ So das Ergebnis von Buraselis (2007) 138; zustimmend Liebs (2009) 511 und Fündling (2012) 180-181.

³² Die römischrechtliche Beurteilung von peregrinen Anfragen aus (östlichen) Provinzen wird vor allem anhand einer Vielzahl von Konstitutionen Diokletians, aber auch des Syrisch-Römischen Rechtsbuchs deutlich, vgl. dazu Selb (1964) 201-203.

³³ Zu diesem Fragment vgl. Scheibelreiter (2015).

³⁴ Vgl. zur *Paratheke* sonst noch Spina (2013).

³⁵ Dazu ein Beispiel: Ando (2011) 32-33 und Ando (2012) 98-99 etwa versteht die berühmte, beim Spätklassiker Ulpian tradierte Entscheidung aus D. 2.14.7 (Ulp. 4 ed.), wonach ein griechisches *synallagma* als Innominatkontrakt und damit als *obligatio civilis* nach römischem Recht durchsetzbar gemacht werden könne, als unter dem Einfluss der *Constitutio Antoniniana* getroffen und resümiert: „*Such was the world Caracalla made*“ (99). Doch diese Schlussfolgerung ist allein schon aus chronologischen Gründen verfehlt: Wie die indirekte Rede (*hoc συνάλλαγμα esse et hinc nasci civilem obligationem*) erkennen lässt, referiert Ulpian hier bloß eine Entscheidung des älteren Juristen Titius Aristo sowie anschließend des Iunius Mauricianus; beide stammen aus dem 1./2. Jh. n. Chr. Mit der *Constitutio Antoniana* hat D. 2.14.7 folglich gar nichts zu tun.

³⁶ So Thür in einem Vortrag anlässlich des 33. Deutschen Rechtshistorikertages 2000 in Jena, vgl. dazu Meissel / Feldner (2000) 637.

³⁷ Humfress (2013) 83 spricht von „*broader questions concerning Roman private law and its ‚reception‘ in the provinces under the Early Empire. It also necessitates exploring what other alternatives – and limitations – existed on the ground, in specific localities, in terms of maintaining socio-legal order and handling conflict.*“

es freilich, diesem Postulat angesichts der Quellenlage gerecht zu werden³⁸: Sowohl Kaiserkonstitutionen als auch dokumentarische Quellen beschränken sich zumeist auf ein konkretes Rechtsproblem oder Rechtsverhältnis, ohne dessen Kontext näher darzustellen.

3. Gregorius Thaumtourgos und Menandros von Laodikeia als Rechtsquellen?

Umso begrüßenswerter ist es, dass Karambelas eine literarische Quelle untersucht. Wie schwierig deren rechtliche Auswertung sein kann, beweist die Interpretation der Aussage des Gregorius Thaumtourgos, dass „*nun die Belange aller unter der römischen Herrschaft stehenden Menschen unseren bewundernswerten römischen Gesetzen unterworfen seien*“ (οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν νόμοι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τῆν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα)³⁹.

Schönbauer versteht Gregors Worte als Beleg dafür, dass neben den Kaiserkonstitutionen (darauf bezieht er οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν νόμοι)⁴⁰ sehr wohl auch noch lokale Rechtstraditionen in Kraft waren⁴¹. Andererseits belege die Passage nach Hartmut Wolff nicht die ausschließliche Geltung des römischen Rechts⁴². Demgegenüber beziehen Nörr⁴³, Wieling⁴⁴ und Talamanca eine neutrale Position: „*Ho già detto che effettivamente dal passo non si può ricavare la «prova provata» che Gregorio si prospettasse il vigore del diritto romano come esclusivo nei confronti dei diritti locali, anche se non è senza significato che, (...) non si accenni ad altro diritto in vigore se non a quello romano.*“⁴⁵ Selb wiederum spricht in Zusammenhang mit den Worten Gregors von „*einem der wenigen autoritativen Zeugnisse für das Dogma von der gelebten Rechtseinheit im römischen Reich des 3. Jh.*“⁴⁶, und Modrzejewski versteht sie trotz aller Übertreibung als Beleg dafür, dass das römische Recht eine Monopolstellung eingenommen habe und die lokalen Rechte durch das Edikt Caracallas in den Untergrund gedrängt worden seien. Keinesfalls aber würden sie ein Verschwinden⁴⁷ der hellenistischen Rechtssysteme⁴⁸ beweisen.

³⁸ So auch Tuori (2007) 43.

³⁹ Greg. Thaum., In Origenem (Proshonetikos) 7 (1,43).

⁴⁰ Ebenso H. Wolff (1976) 108.

⁴¹ Schönbauer (1962) 128-129.

⁴² H. Wolff (1976) 84.

⁴³ Nörr (1963) 595-596 bezieht die Worte des Gregorius weniger auf juristisch-technische Informationen denn auf die *pax Romana*. Immerhin gesteht Nörr hier dem römischen Recht eine Überordnung über die lokalen Rechte zu: „*Mit Sicherheit ergibt sich aus ihnen, dass die νόμοι τῶν Ῥωμαίων als übergeordnet galten; ob und wie weit die alten Volksrechte in Kraft waren, lässt sich aus ihnen nicht entnehmen.*“

⁴⁴ Wieling (1974) 372 spricht von einem „*rhetorischen Topos, der auch vor der CA schon häufig verwendet wurde*“.

⁴⁵ Talamanca (1971) 496 A. 79; ebenso 597 A. 79.

⁴⁶ Selb (1965) 44 A. 47.

⁴⁷ So etwa Mommsen (1899) 123 A. 4.

⁴⁸ Modrzejewski (1971) 320-323; vgl. dazu auch Buraselis 138-139.

Andererseits ist es in der Literatur unumstritten, dass die Aussage des Menandros von Laodikeia, wonach es schwierig sei, eine griechische Stadt anhand ihrer Gesetze zu preisen, da alle *Poleis* nun nach römischem Recht regiert würden (κατὰ γὰρ τοὺς κοινοὺς τῶν Ῥωμαίων νόμων πολιτευόμεθα) und sich somit nicht mehr voneinander unterschieden, juristischen Gehalt aufweist⁴⁹: Menandros kontrastiert die Gesetze in Folge mit den Rechtsgewohnheiten, die allein eine Differenzierung zwischen den *Poleis* möglich machten (ἔθουσι δ' ἄλλη πόλις ἄλλοις χρῆται, ἐξ ὧν προσῆκον ἐγκωμιάζειν). Dies belegt die Änderung der Umstände und Subordination des lokalen Rechts unter das römische Recht⁵⁰. Talamanca ging so weit, damit die Abrogation der Volksrechte als erwiesen ansehen zu wollen⁵¹, wogegen Wieling⁵² auf die Vielzahl der auch nach 212 n.Chr. noch erlassenen griechischen Gesetze verweist⁵³. Wie Modrzejewski⁵⁴ gezeigt hat, belegt gerade der Gegensatz von νόμος und dem bei Menander mehrfach gebrauchten ἔθος eine Entwicklung, wonach aus alten lokalen Gesetzen (νόμοι) Gewohnheitsrecht geworden sei⁵⁵. Dieser These hat sich zuletzt Fournier angeschlossen⁵⁶.

4. Der Prozess gegen Julian und seine Schüler

Es ist nun zu fragen, inwiefern auch der Bericht, den Eunapios von Sardes über den Prozess zwischen Schülern der Sophisten Julian aus Kappadokien und Apsines von Sparta gibt (Eunap., Vita Sophist. 9,2), einen historischen Sachverhalt abbildet und als juristische Quelle angesehen und ausgewertet werden kann. Das Sujet der rivalisierenden, einander prügeln Philosophen ist schon in der sogenannten „Zweiten Sophistik“ (2.-4. Jh. n. Chr.) beliebt⁵⁷ und wird etwa im Symposion des Lukianos von Samosata persiphliert⁵⁸. Tatsächlich prägen – Berichten aus der ersten

⁴⁹ Menandros v. Laodikeia, Διαίρεσις τῶν ἐπιτηδευσέων 363-364 (Spengel).

⁵⁰ Talamanca (1971) 462. Zum Forschungsstand vgl. Buraselis (2007) 139-140.

⁵¹ Talamanca (1971) 501: „*I passi di cui qui già lungo si è discusso mostrano, secondo il mio parere a tutta evidenza, che Menandro si prospettava il cambiamento, di cui egli porta testimonianza, come qualcosa intervenuto da non molto tempo, e che, d'altra parte, non era stato causato da un lento processo evolutivo, sibbene da un fatto che il cambiamento stesso aveva introdotto in un dato momento della storia degli istituti sociali e giuridici cui esso si riferisce.*“

⁵² Wieling (1974) 372-374.

⁵³ Eine Liste gibt Nörr (1969) 23.

⁵⁴ Modrzejewski (1982) 349-350.

⁵⁵ Vgl. dazu bereits Modrzejewski (1971) 323: „... les «lois romaines communes qui nous gouvernent» de Ménandre et nos «admirables lois qui actuellement dirigent les affaires de tous les hommes soumis au pouvoir des Romains» dans le texte de Grégoire s'attachent à la même réalité; nous sommes en présence d'un «Reichsrecht» général auquel sont subordonnés autant de «Volksrechte» locaux qu'il subsiste dans le cadre municipal de consuetudines civitatum, ἔθη τῶν πόλεων selon Ménandre, conservant les traditions pérégrines des provinciaux d'Orient.“ Dagegen vgl. Talamanca (1971) A. 127.

⁵⁶ Fournier (2010) 10 A. 37; vgl. ferner Humfress (2013) 73-74.

⁵⁷ Vgl. dazu Lesky (1971) 932.

⁵⁸ Luk. Symp. 43-46.

Rede des Libanios⁵⁹ zufolge – Auseinandersetzungen und das gewaltsame „Werben“ um Schüler, die gezwungen wurden, in Philosophenschulen einzutreten und dort den Treueid abzulegen⁶⁰, den Alltag Athens im 4. Jh. n. Chr. Auch der Sophist Himerios aus Bithynien erzählt von einer Verletzung, die er im Zuge solcher Straßenkämpfe erlitten hatte⁶¹. Der von Eunapios paraphrasierte Ausgangssachverhalt beschreibt also kein ungewöhnliches Szenario⁶², sondern passt in das historische Sujet der Zeit.

Aus rechtshistorischer Sicht sind nun vor allem zwei Fragen zu stellen – jene nach dem Streitgegenstand und jene nach dem Verfahrenstyp.

4.1. Streitgegenstand: iniuria

Wie bei Eunapios zu lesen ist, gehen dem Prozess Prügeleien beider Studentenschaften voraus. Die Schilderung der physischen Gewalt gipfelt darin, dass die (topisch) rohen Spartaner gegen die Athener „*spartanische Hände gebrauchen*“ (χερσὶ ... Λακωνικαῖς χρῆσάμενοι)⁶³. Mit Opelt ist daher zu vermuten, dass das später bei dem Prokonsul verhandelte Delikt eine *iniuria* nach römischem Recht darstellt⁶⁴.

Dazu passt auch die Schilderung des Libanios von den Straßenkämpfen zwischen den Studenten verschiedener Lehrer in Athen – Libanios spricht „*von Verletzungen, von gerichtlichen Klagen deswegen, von Verteidigungen und Verurteilungen wegen Beweisverfahren*“⁶⁵ (Lib. or. 1,19):

Ἀκούων ἔγωγε ἐκ παιδός, ὧ ἄνδρες, τοὺς τῶν χορῶν ἐν μέσαις ταῖς Ἀθήναις πολέμους καὶ ῥόπαλά τε καὶ σίδηρον καὶ λίθους καὶ τραύματα γραφάς τε ἐπὶ τούτοις καὶ ἀπολογίας καὶ δίκας ἐπ’ ἐλέγχοις πάντα τε τολμώμενα τοῖς νεοῖς, ὅπως τὰ πράγματα τοῖς ἡγεμόσιν αἴροιεν, ἀγαθοὺς τε αὐτοὺς ἐν κινδύνοις ἡγούμην δικαίους τε οὐχ ἦττον τῶν ὑπὲρ τῶν πατρίδων τιθεμένων τὰ ὅπλα εὐχόμην τε τοῖς θεοῖς γενέσθαι καὶ ἑμαυτῷ τοιαῦτα ἀριστεύσαι καὶ δραμεῖν μὲν ἐς Περειᾶ τε καὶ Σούνιον καὶ τοὺς ἄλλους λιμένας νέων ἐφ’ ἀρπαγῇ τῆς ὀλκάδος ἐκβάντων, δραμεῖν δὲ ὑπὲρ τῆς ἀρπαγῆς αὐτίς εἰς Κόρινθον κριθησόμενον, δεῖπνα δὲ δεῖπνοις συνείροντα ταχὺ τῶν ὄντων ἀνηλωμένων εἰς δανείσοντα βλέπειν.

Von Kind an, ihr Männer, habe ich gehört von den Parteikämpfen der Philosophenschulen mitten in Athen, und von den Knüppeln, Eisen und Steinen, und den Verletzungen und den Klagen wegen dieser, von

⁵⁹ Vgl. auch Becker (2013) 424.

⁶⁰ Lib. or. 1,17. Libanios erörtert später (1,20), dass er sich an den Eid nicht gebunden fühlte, da er zu seiner Ableistung gezwungen worden war, also unter gewaltsamer Beeinträchtigung seines Willens geschworen hatte.

⁶¹ Him. or. 69; vgl. dazu allgemein Penella (2007).

⁶² Zum Sachverhalt vgl. den Kommentar von Becker (2013) und Goulet (2014) sowie Penella (1990) 81-83.

⁶³ Eunap., *Vita soph.* 9,2,8.

⁶⁴ Opelt (1969) 31 A. 9.

⁶⁵ Vgl. dazu auch die Übersetzung von Wolf (1967) 39.

Verteidigungsreden und Verurteilungen nach Beweisverfahren, hatte erfahren, dass die Schüler alles wagten, um die Lage für ihre Meister zu verbessern. Ich betrachtete sie als Helden in Gefahren und Kämpfer in gerechten Angelegenheiten nicht minder als jene, die für das Vaterland die Waffen ergreifen. Ich betete zu den Göttern, dass es auch mir zuteilwürde, mich darin zu beweisen und in den Piräus oder nach Sounion oder zu anderen Häfen zu laufen zum Raubzug junger Männer, welche von dem Transportschiff stiegen, und dann wieder wegen dieses Menschenraubs nach Korinth zur Gerichtsverhandlung; zusätzlich Gelage an Gelage zu reihen und, wenn die Geldmittel aufgebraucht sein würden, mich nach Darlehen umzusehen.

Das von Libanios entworfene Bild von Klage, Prozess und Verteidigungsrede aufgrund studentischer Prügeleien deckt sich mit der des Eunapios. Libanios erwähnt γραφαί (wohl τραύματος⁶⁶ oder ὑβρέως⁶⁷), doch soll aus chronologischen wie auch das *genus* betreffenden Gründen hier an Libanios kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Aus Libanios or. 1,19 können jedenfalls Parallelen zu Eunapios, Vita soph. 9,2 gezogen und daher geschlossen werden, dass auch die Klage gegen die Schüler Julians auf Körperverletzung lautete.

Libanios tradiert, dass diese Prozesse in Korinth stattfanden – so habe er gehofft, sich auch selbst einmal wegen seiner „Beutezüge“ in Korinth verantworten zu müssen: δραμεῖν δὲ ὑπὲρ τῆς ἀρπαγῆς αὐτίς εἰς Κόρινθον κριθησόμενον⁶⁸. Auch bei Eunapios wird der Prozess vor dem Provinzstatthalter, dem Prokonsul der Provinz Achaia, geführt⁶⁹. Eunapios orientiert sich hier an der Rechtslage seiner Zeit, denn die Zuständigkeit des Prokonsuls ergibt sich – neben der umfassenden

⁶⁶ Zur Körperverletzung mit Waffengewalt (γραφή τραύματος ἐκ προνοίας) im klassisch-attischen Recht vgl. Phillips (2007) 79-82.

⁶⁷ Zum Tatbestand vgl. dazu Dem. 21,47: Ἐάν τις ὑβρίζει εἷς τινα, ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα, τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων, ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ βουλούμενος Ἀθηναίων οἷς ἕξεσθιν (...) – Wenn jemand jemanden tätlich beleidigt, sei es ein Kind oder eine Frau oder einen Mann, von Sklaven oder Freien, oder gegen jemanden rechtswidrig vorgeht, dann soll eine Klageschrift einbringen jeder der Athener, der dies möchte (...); vgl. dazu auch Thür (1998) 771-772. Dass es sich theoretisch auch um eine αἰκείας δίκη gehandelt haben könnte, ist daher schon aus Gründen des Wortlauts eher zu verneinen; auch setzte diese Klage voraus, dass „die Misshandlung ohne den Vorsatz der Beschimpfung“ getätigt wurde; vgl. dazu Dem. 47,40 und dazu Thür (1996) 326.

⁶⁸ Tatsächlich ist es nie dazu gekommen, vgl. Lib. or. 1,23: Ἀλλ' ὄθεν ἐξέβην, ἐκείνων γε τῶν πολλῶν κακῶν διὰ τὴν Τύχην ἀπελεύμην, ὥστε τὴν Κόρινθον εἶδον οὐ φεύγων οὐδὲ διώκων, ἀλλὰ νῦν μὲν ἐφ' ἑορτὴν Λακωνικὴν, τὰς μάστιγας, ἐπειγόμενος, νῦν δὲ εἰς Ἄργος τὰ παρ' αὐτοῖς μνησόμενος. – Aber, wovon ich (in meiner Erzählung) ausgegangen bin: Ich war erlöst von all jenen Übeln dank der Tyche, sodass ich Korinth weder als Ankläger noch als Verteidiger sah, sondern einmal auf der Reise zu dem spartanischen Fest der Auspeitschungen, einmal auf der Reise nach Argos, um an den dortigen Mysterien teilzunehmen.

⁶⁹ Vgl. so auch Panella (1990) 81; Goulet (2014) 240.

strafrichterlichen Kompetenz des Statthalters⁷⁰ – schon aus der Klage wegen *iniuria*, wie ein Reskript Diokletians besagt (C. 9.2.8, Diocl. / Max., *sine die et consule*)⁷¹:

Si quis se iniuriam ab aliquo passum putaverit et querellam deferre voluerit, non ad stationarios decurrat, sed praesidalem adeat potestatem aut libellos offerens aut querellas suas apud acta deponens.

Wenn jemand vermeint, dass er von einem anderen eine Injurie erlitten habe und er einen Prozess anstrengen will, dann soll er sich nicht an die *stationarii* wenden, sondern an den Provinzstatthalter, und er soll seine Amtsgewalt anrufen entweder durch Eingabe einer Klageschrift oder indem er seine Klage bei den eingereichten Unterlagen deponiert.

In Fällen von *iniuria* ist nach römischem Recht der Statthalter zu befassen und nicht bloß ein mit polizeilichen Aufgaben betrauter Militär (*stationarius*)⁷². Es kann daher aufgrund dieser Zuständigkeit⁷³ mit guten Gründen vermutet werden, dass der Prokonsul in Korinth und wegen *iniuria* zu entscheiden hatte⁷⁴.

4.2. Zum Verfahren vor dem Provinzstatthalter

Auch wenn in Achaia als senatorischer Provinz eine spätere Einführung der *cognitio extra ordinem* denkbar ist als in kaiserlichen Provinzen⁷⁵, so ist für das vorliegende Verfahren in den späten 310er-Jahren n. Chr.⁷⁶ von einem Kognitionsprozess auszugehen: Die Unterscheidung zwischen senatorischen und kaiserlichen Provinzen ist seit dem 3. Jh. n. Chr. nicht mehr von Belang⁷⁷, und 342 n. Chr. wird der Formularprozess endgültig aufgehoben⁷⁸.

Iniuria ist nach römischem Recht ein Privatdelikt und eröffnet Klagemöglichkeiten auch im Zivilrechtsweg. Theoretisch konnte die klagende Partei bei *iniuria* also zwischen einem Zivilprozess oder ein Strafverfahren wählen⁷⁹. Den vorliegenden Prozess eindeutig zu qualifizieren wird allerdings dadurch erschwert, als im Kognitionsprozess die Grenzen zwischen beiden Verfahrensarten – wie auch

⁷⁰ D.1.18.13 pr. (Ulp. 7 de officio proc.); vgl. dazu Nogrady (2006) 24–25. Der Prokonsul der Provinz Achaia war im 4. Jh. n. Chr. ordentliches Gericht der 1. Instanz, vgl. Kaser / Hackl (1996) 532–533.

⁷¹ Vgl. dazu Pieler (1977) 396; Horstkotte (1999) 312.

⁷² Vgl. dazu Krause (2004) 47–50; Nogrady (2006) 29 mit A. 66.

⁷³ So auch Fournier (2010) 25–40; Krause (2014) 25. 232.

⁷⁴ So auch Karambelas 11 mit A. 43.

⁷⁵ Umgekehrt belegt die *lex rivi Hiberensis* aus der Zeit Kaiser Hadrians die Bedeutung des Formularprozesses auch in (manchen?) Kaiserprovinzen, vgl. dazu Nörr (2008) 185.

⁷⁶ Karambelas A. 28.

⁷⁷ Vgl. Waldstein / Rainer (2014) 217.

⁷⁸ C 2.58.1 (342, Constantius et Constans, 342).

⁷⁹ vgl. Krause (2014) 232.

in papyrologischen Quellen dieser Zeit ersichtlich⁸⁰ – nicht immer leicht ausgemacht werden können⁸¹. Vielmehr folgen sowohl Zivil- als auch Strafverfahren einem „*ordine processuale*“, einem gemeinsamen Verfahrenstyp⁸². Die Zuweisung eines Verfahrens zu Straf- oder Zivilprozessrecht könnte somit nur anhand des Prozessgegenstands und den damit verbundenen Klagezielen getroffen werden.

Im vorliegenden Fall ist allerdings der römische Magistrat erst in einer zweiten Verfahrensphase betraut: So ist es einer der Verdienste von Karambelas, dass er – im Unterschied zu anderen Kommentatoren dieses Textes⁸³ – erkannt hat, dass Eunapios von zwei Stufen des Verfahrens berichtet. Die Spartaner haben ja zuerst Klage in Athen erhoben (κατηγόρου)⁸⁴, und erst hernach wurde der Prozess dem Prokonsul übertragen (ἀνεφέρετο δὲ ἐπὶ ἀνθύπατον ἢ δίκη)⁸⁵. Obwohl sich schon Plutarch⁸⁶ – lange vor der *Constitutio Antoniniana* – darüber beklagt, dass die Griechen seiner Zeit sich lieber direkt an den römischen Magistrat gewandt haben und damit die lokale Gerichtsbarkeit umgangen seien⁸⁷, was die lange Tradition dieser Praxis belegt, ist dem Eunapios-Text nicht zu entnehmen, dass die Klage gleich beim Prokonsul eingebracht worden war⁸⁸. Vielmehr kann von einem eigenen ersten Verfahren(schnitt) in Athen ausgegangen werden. Der römische Statthalter fungierte – wie es etwa Dion von Prusa berichtet – nicht nur in Rhodos als Appellationsinstanz für städtische Gerichte⁸⁹, sondern auch zuweilen für ein Urteil der athenischen Bule⁹⁰. Ein solcher Rechtszug von (1) griechischem Gericht als erste Instanz und (2) dem Statthalter als *iudex ordinarius* in zweiter Instanz führte sukzessive zu einem Bedeutungsverlust der lokalen Behörden⁹¹: „Vorher Ausdruck eines Restes städtischer Autonomie, verkörperte die eigene Gerichtsbarkeit

⁸⁰ Vgl. dazu Orestano (1953) 59: „(...) così ad es. dagli atti introduttivi del giudizio conservatici in documenti papirologici originali, non sempre è facile comprendere se l'attore desse inizio ad un giudizio civile o penale.“ In A. 2 verweist Orestano dann auf P.Oxy 8,1121 (295 n. Chr.).

⁸¹ D. 47.1.3 (Ulp. 2 de officio proc.); vgl. dazu Orestano (1953) 58-69; Hackl (1976) 184-185; Kaser / Hackl (1996) 445.

⁸² Orestano (1953) 62-63.

⁸³ Vgl. etwa Norman (1965) 153; Opelt (1969) 31.

⁸⁴ Eunap., Vita soph. 9,2,8.

⁸⁵ Eunap., Vita soph. 9,2,9.

⁸⁶ Plutarch, praec. rei publ. gerendae 19 (= mor. 815b): Νῦν δὲ ὅπως μὴ πολίταις καὶ φυλέταις οἴκοι καὶ γείτοσι καὶ συνάρχουσιν ἀνθυπείξωσι μετὰ τίμης καὶ χάριτος, ἐπὶ ῥητόρων θύρας καὶ πραγματικῶν χειρὰς ἐκφέρουσι σὺν πολλῇ βλάβῃ καὶ αἰσχύνῃ τὰς διαφορὰς. – Nun aber, damit sie nicht gegenseitig den Mitbürgern und Phylengenossen, den Nachbarn und Amtskollegen aus Ehrerbietung und Dank nachgeben müssen, bringen sie ihre Streitigkeiten vor die Tore der Redner und in die Hände von Rechtspraktikern, zu großem Schaden und großer Schande für die Stadt.

⁸⁷ Vgl. dazu Nörr (1963) 597 A. 23; Staffhorst (2006) 315; Fournier (2010) 533. Nach Valgiglio (1976) 113 schafft Plutarch hier bewusst einen Gegensatz zwischen den lokalen (griechischen) Behörden und den (römischen) Rednern/Juristen.

⁸⁸ Karambelas A. 31.

⁸⁹ Dion v. Prusa 31,46; vgl. dazu Nörr (1963) 572.

⁹⁰ Vgl. Colin (1965) 74.

⁹¹ Vgl. dazu auch Pieler (1980) 170 A. 14; 187-188; Krause (2014) 235.

im Dominat nur noch das unterste Ende der Skala staatlicher Gerichtsbehörden.⁹²

Es ist daher nur folgerichtig, zu überlegen, vor welcher Behörde dies geschehen ist. Da im Dominat lokale Behörden in manchen Bereichen über Strafrechtskompetenz verfügen⁹³, könnte man für Athen an den Areopag denken⁹⁴, der, glaubt man den Belegen bei Apuleius⁹⁵ und Lukian⁹⁶, noch im 2. Jh. für Klagen wegen Körperverletzung kompetent gewesen war. So heißt es etwa in Lukian, Timon 46 (...) προκαλοῦμαί σε τραύματος εἰς Ἄρειον πάγον – „(...) *ich werde dich wegen Körperverletzung vor den Areopag rufen*“⁹⁷.

Die Vorstellung, dass im vorliegenden, von Eunapios geschilderten Fall aus dem frühen 4. Jh. n.Chr. auch der Areopag solch eine erste Instanz gewesen sein könnte, ist jedoch insofern zu korrigieren, als der Text des Eunapios nicht von einem Rechtsmittel referiert, welches gegen ein Urteil in Athen erhoben worden war: In diesem Fall wäre etwa zu erwarten, dass Eunapios das Verb ἐπικαλεῖν – etwa in Übersetzung des lateinischen *provocare* oder *appellare*⁹⁸ – gebrauchte und nicht das Verb ἀναφέρειν. Karambelas betont zurecht, dass damit das „Weiterverweisen“, „Übertragen“ zum Ausdruck gebracht werde: „(...) *the terminus ἀναφέροτο*⁹⁹ *indicates clearly the movement of jurisdiction from one authority to another*“¹⁰⁰. Es wurde also der Prokonsul mit dem Prozess betraut, der in Athen anhängig gemacht worden war. Da nach römischem Recht bei *iniuria*-Delikt der Provinzstatthalter für die Verhandlung kompetent war¹⁰¹, wäre es aufgrund dieser Zuständigkeit möglich, die folgenden Verfahrensschritte zu rekonstruieren: Die Spartaner bringen in Athen bei einer ihrer Meinung nach kompetenten Behörde (wie zB. dem Areopag) eine Klage wegen Körperverletzung gegen die Athener ein (κατηγοροῦν). Aufgrund des Deliktes erachtet sich diese Behörde als unzuständig und verweist den Sachverhalt an den Prokonsul in Korinth (ἀνεφέροτο δὲ ἐπὶ ἀνθύπατον ἢ δίκη).

Es bleibt zu fragen, wie dieses erste Verfahren in Athen, vor Weiterverweisung an den Prokonsul, ausgestaltet war. Karambelas¹⁰² nimmt diesbezüglich einen Prozess an, „*during which the two parties had delivered speeches of prosecution and defense*“. Dies erscheint jedoch aus mehreren Gründen unwahrscheinlich.

⁹² Pieler (1977) 426; ähnlich auch H. Wolff (1976) 108.

⁹³ So Colin (1965); vgl. dazu Nörr (1967) 614–615; Luzzatto (1965); Thür (1977) 382–383; Horstkotte (1999) 313.

⁹⁴ So auch Karambelas 9 A. 34–36.

⁹⁵ Apuleius, Met. 10.8; vgl. dazu Horstkotte (1999) 307 (mit A. 32).

⁹⁶ Luk. Timon 46; Luk. Bis acc. 24; zu beiden vgl. Fournier (2010) 145.

⁹⁷ Allerdings bezieht sich diese Klage auf eine absichtliche schwere Körperverletzung mit Waffengewalt (γραφὴ τραύματος ἐκ προνοίας), vgl. Phillips (2007) 104.

⁹⁸ Vgl. Kaser / Hackl (1996) 507 A. 46.

⁹⁹ So notiert etwa auch das Lexikon von Preisigke s.v. ἀναφέρειν ἐπί: „bei einer Behörde einreichen“.

¹⁰⁰ Karambelas A. 31.

¹⁰¹ C. 9.2.8, Diocl./Max., *sine die et consule*); vgl. dazu oben.

¹⁰² Karambelas nach A. 31.

(1) Der Prokonsul stößt sich daran, dass in dem Prozess in Korinth Apsines, das Schuloberhaupt, die Klage führen will; dies widerspräche römischrechtlichen Vorstellungen (ἀλλ' οὐ τοῦτό γε Ῥωμαῖοι δοκιμάζουσιν)¹⁰³. Diesem folgend verlangt der Statthalter vielmehr, dass derjenige sprechen solle, der dies auch im ersten Prozess getan habe (9,2,14): ἀλλ' ὁ τὴν πρώτην εἰπὼν κατηγορίαν κινδυνεύετω περὶ τῆς δευτέρας – „*der aber, welcher die erste Anklagerede gehalten hatte, soll nun sein Glück hinsichtlich der Zweiten versuchen*“. Daher muss in Korinth Themistokles sprechen und scheitert, da er unvorbereitet ist. Daraus ergibt sich, dass in Athen Themistokles gesprochen hat.

(2) Gerade angesichts des Hinweises auf römischrechtliche Prozessgrundsätze – etwa im Sinne eines Neuerungsverbotes¹⁰⁴ – wäre zu erwarten, dass nun andererseits auch derjenige die Verteidigungsrede halten müsse, der dies in Athen getan hatte. Doch dem ist nicht so: Der Prokonsul stellt es Julian sogar frei, wen er als Redner seiner Partei einsetzen wolle (9,2,18): ἀπολογείσθω δὲ ὃν ἂν σὺ ἀποκρίνης ἄριστον – „*die Verteidigung soll führen, wen du für den am besten Geeignetsten auswählst*“. Weiter sagt der Prokonsul, dass die Verteidigung in Bezugnahme auf die erste Klagerede, also jene aus Athen hin, gehalten werden solle¹⁰⁵ (9,2,19): ἀπολογεῖσθαι δὲ πρὸς τὴν προτέραν κατηγορίαν ὡς ἐκέλευσε τὸν δυνάμενον, (...) – „*dass der Fähigste die Verteidigung auf die erste Anklage hin führe, wie er es angeordnet hatte*“.

(3) Es widerspräche aber dem Grundsatz eines fairen Verfahrens nach römischem Recht und damit der *aequitas*, wenn der Prokonsul hier die Beklagtenseite gegenüber der (An-)Kläger begünstigte, indem er dieser die Auswahl des am besten geeigneten Redners freistellte, wogegen er jene diesbezüglich zur Kontinuität verpflichtete. Daraus ergibt sich, dass in Athen nur die Klägersseite gesprochen haben kann.

(4) Dies bestätigt auch Prohairesios, der von Julian ausgewählte Redner, in seinem *ex tempore* verfassten Plädoyer, wenn er sagt (9,2,24): εἰ μὲν οὖν ἔξεστι καὶ ἀδικεῖν ἅπαντα καὶ κατηγορεῖν καὶ λέγοντα πιστεῦεσθαι πρὸ τῆς ἀπολογίας, ἔσθω, γινέσθω Θεμιστοκλέους ἢ πόλις. – *Wenn es aber nun möglich ist, in allen Belangen Unrecht zu tun und Anklage zu führen und dass dem Redner Vertrauen geschenkt werde, noch vor (dem Anhören) der Verteidigung, dann sei, dann werde die Stadt zu der des Themistokles!*“

Prohairesios spricht in seinem finalen Lamento davon, dass er und seine Mitstreiter dreifaches Unrecht erfahren hätten: ἀδικεῖν (a), κατηγορεῖν (b) und λέγοντα πιστεῦεσθαι πρὸ τῆς ἀπολογίας (c). Sein Argument lautet: „Wenn alles erlaubt ist, dann übergibt den Klägern doch gleich die Stadt!“ Dies setzt aber voraus, dass alle drei Unrechtstaten gegenüber den Schülern Julians bereits vorgefallen sind. Das verdient nähere Betrachtung. Im Einzelnen bezieht sich Prohairesios auf die folgenden Punkte:

¹⁰³ Eunap., *Vita soph.* 9,2,14.

¹⁰⁴ Allerdings ist es nicht möglich, hinter diesem vom Statthalter bemühten Prinzip eine konkrete römischrechtliche Bestimmung auszumachen, und es ist auch fraglich, wie sinnvoll es ist, dies zu versuchen.

¹⁰⁵ Vgl. Penella (1990) 82.

(a) Das *in allen Belangen Unrecht zu tun* (ἀδικεῖν ἅπαντα) bezieht sich auf die Körperverletzung (τραῦμα, *iniuria*) durch die Schüler des Apsines.

(b) Auch das *Klage führen* (καὶ κατηγορεῖν) bezieht sich auf die Spartaner, die als eigentliche Täter die Opfer ihrer Umtriebe dann auch noch wegen Körperverletzung geklagt haben.

(c) Schließlich erwähnt Prohairesios, dass *dem Redner Vertrauen geschenkt werde, noch vor (dem Anhören) der Verteidigung* (λέγοντα πιστεῦεσθαι πρὸ τῆς ἀπολογίας)¹⁰⁶: Das hier eingeforderte Prinzip ist sowohl dem römischen¹⁰⁷ als auch dem griechischen Prozessrecht¹⁰⁸ gemein: *audiatur et altera pars*. Prohairesios argumentiert damit, dass er und seine Partei Unrecht erfahren hätten, da nur aufgrund des Klagevortrags einer Partei Entscheidungen getroffen würden. Bezieht man diesen Vorwurf auf den gegenwärtigen Prozess in Korinth, so ist er unpassend: Der Prokonsul hat streng genommen noch gar keine (An-)Klagerede gehört, da Themistokles verschämt geschwiegen hatte. Folglich kann sich dieses λέγειν nur auf den Parteienvortrag in Athen beziehen – nur dort hatte Themistokles gesprochen. Das bedeutet, dass dort eine Verteidigung unterblieben sein muss. Folglich ist davon auszugehen, dass in Athen nur die Klage eingebracht und vorgetragen, aber keine Verteidigung gehört worden war¹⁰⁹.

4.3. Prügelstrafe?

Weitere rechtliche Probleme des Eunapios-Textes können nur kurz angesprochen werden: So bleibt offen, wie der Prokonsul entscheidet. Penella vermerkt: „*Eunapius is less than clear about the proconsul's judgement*“¹¹⁰. Wohl ist von einer Bestrafung der Spartaner auszugehen – doch hier ergeht sich der Prokonsul nur in Andeutungen der Geißelungsstrafe:

ὁ δὲ ἀνθύπατος τὸ μὲν διωκόμενον μέρος ἐξελεῖν κελεύσας, τοῦ δὲ διώκοντος τὸν διδάσκαλον μόνον, εἶτα ἀπολαβὼν τὸν Θεμιστοκλέα καὶ τοὺς Λακώνας, τῶν ἐν Λακεδαιμονίᾳ μαστίγων ὑπέμνησε, προσθεὶς αὐτοῖς καὶ τῶν Ἀθηναίων.

Der Prokonsul forderte die beklagte Partei auf, hinauszugehen, von der Klägerpartei aber nur den Lehrer (i.e. Apsines), und hierauf packte er den Themistokles und die Spartaner, und erinnerte sie an die Peitschen in Lakedaimon, indem er ihnen auch die der Athener vor Augen führte.

Nach Becker¹¹¹ könne sich diese Erwähnung der „*Peitschen in Sparta*“ entweder auf die Geißelung im Rahmen der Erziehung junger Männer in Sparta¹¹² beziehen

¹⁰⁶ Vgl. dazu die Übersetzung bei Karambelas 13 vor A. 45.

¹⁰⁷ Vgl. D. 48.17.1 pr (Marc. 2 public.) und dazu Wacke (1993) 389-397; Liebs (2007) 32.

¹⁰⁸ Vgl. dazu etwa Aisch. Eum. 428.

¹⁰⁹ Diesbezüglich sind die Ausführungen von Karambelas nach A. 31 etwas nachzuschärfen.

¹¹⁰ Penella (1990) 82.

¹¹¹ Becker (2013) 429.

¹¹² vgl. dazu Xen. Res. pub. Lac. 2,2; Luk. Anach. 39; Paus. 3,6,10; Philostr. VA 6,20.

oder auf das Ritual im Rahmen der Feiern für *Artemis orthia*¹¹³. Beides passt jedoch nicht in den Kontext einer Verurteilung oder Bestrafung. Doch dieser lässt sich leicht herstellen: So könnten damit ganz reale Strafen gemeint sein, die für die *actio iniuriarum* überliefert sind (D. 47.10.45, Hermog. 5 epit.)¹¹⁴:

De iniuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet. et servi quidem flagellis caesi dominis restituuntur, liberi vero humilioris quidem loci fustibus subiciuntur, ceteri autem vel exilio temporali vel interdictione certae rei coercentur.

Wegen Körperverletzung pflegt im Kognitionsprozess und nach der Person geurteilt zu werden. Und Sklaven werden gezeißelt ihren Herren zurückgestellt, Freie aber von niederem Stand werden mit Stöcken geschlagen, die übrigen entweder mit zeitweiligem Exil oder dem Verbot eines bestimmten Gegenstandes bestraft.

Der wohl aus der Regierungszeit Diokletians stammende Jurist Hermogenian¹¹⁵ berichtet hier davon, dass „nun“¹¹⁶ in bestimmten Fällen von *iniuria* das Verfahren *extra ordinem* angewendet würde. Hinsichtlich der Strafe wird zwischen dem Status des Delinquenten unterschieden: Sklaven (*servi*) und Personen niederen Ranges (*humiliores*) wurden der Prügelstrafe (erstere mit Peitschen – *flagellae*, zweitere mit Knüppeln – *fustes*) zugeführt, alle übrigen – besser gestellten – Personen (*ceteri*) wurden ins Exil geschickt. Der Zusammenhang mit der vom Prokonsul den Spartanern zumindest angedrohten Strafe scheint offensichtlich, da es in beiden Texten um die Strafe für *iniuria* geht. Die Spartaner sollten nun gerade so bestraft werden, wie sie es für die Athener erhofft hatten, als sie diese beim Prokonsul der Körperverletzung angeklagt hatten. Hinter der Andeutung des Prokonsuls über die Auspeitschung – und hierbei, etwa um dies elegant zu umschreiben, kann er sich natürlich auch auf den Spartanern vertraute Sujets der Züchtigung berufen – könnte also die reale, römische Strafe aus einem Injurienprozess stehen¹¹⁷.

¹¹³ Lib. or. 1.23.

¹¹⁴ Vgl. dazu Krause (2014) 25. Stockschläge als Strafe für Delinquenten niederen Ranges werden auch in D. 48.19.29.2 (Call. 6 de cogn.) angeführt, vgl. dazu Atzeri (2015) 141 A. 58.

¹¹⁵ Vgl. dazu auch Waldstein/Rainer (2014) 260.

¹¹⁶ Raber (1969) zieht vergleichsweise D. 37.14.1 (Ulp. 9 off. procons.) heran, wonach Freigelassene, die sich ihren Herren gegenüber schändlich benommen hätten, ins *exilium temporale* geschickt werden konnten.

¹¹⁷ Dieser Zusammenhang ist meines Wissens noch nicht beachtet worden. Natürlich ließe sich einwenden, dass die Strafe wegen *iniuria* eigentlich nur die Beklagten hätte treffen können, oder eben nicht, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – sich freibeweisen konnten. Umgekehrt beschuldigt Prohairesios seinerseits in seiner Apologie die Ankläger der Körperverletzung, weswegen es der Statthalter gegenüber den Apsines-Schülern bei Androhung der Strafe für *iniuria* belassen könnte.

5. *Epilog*

Es hat sich gezeigt, dass der Bericht über den Prozess gegen die Schüler Julians sehr wohl einen realen juristischen Gehalt aufweist und sich diesbezüglich zumindest teilweise auswerten lässt. Karambelas hat dies deutlich gemacht und darüber hinaus bewiesen, dass diese Anekdote – selbst wenn sie in besonderer Weise literarischem Topos verpflichtet ist¹¹⁸ – auch zum Verständnis für das Verhältnis von lokal-griechischem und römischen Recht beitragen kann.

LITERATUR

- Alonso (2013): J.L. Alonso, The status of peregrine law in Egypt. 'Customary law' and legal pluralism in the Roman Empire, *JJP* 43 (2013) 351-404
- Amelotti (1999): M. Amelotti, Reichsrecht, Volksrecht, Provinzialrecht. Vecchi problemi e nuovi documenti, *SDHI* 65 (1999) 211-215
- Ando (2011): C. Ando, Law, Language and Empire in the Roman Tradition, Philadelphia 2011
- Ando (2012): C. Ando, Imperial Rome AD 193 to 284. The Critical Century, Oxford 2012
- Atzeri (2015): L. Atzeri, Die *infamia* in der Rechtssetzung der Soldatenkaiser, in: U. Babusiaux / A. Kolb (Hgg.), Das Recht der „Soldatenkaiser“, Berlin 2015, 127-159
- Becker (2013): M. Becker, Eunapius aus Sardes. Biographien über Philosophen und Sophisten, Stuttgart 2013
- Buraselis (2007): K. Buraselis, *ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ*, Wien 2007
- Cohen (1995): D. Cohen, Law, Violence and Community in Classical Athens, Cambridge Mass. 1995
- Colin (1965): J. Colin, Les villes libres de l'Orient gréco-romain et l'envoi au supplice par acclamations populaires, Brüssel 1965
- Fournier (2010): J. Fournier, Entre tutelle Romaine et autonomie civique. L'administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l'Empire romain

¹¹⁸ Zu diesbezüglichen Einzelheiten ist auf die Ausführungen von Karambelas zu verweisen.

- (129 av. J.C.-235 apr. J.-C.), Athen 2010
- Fündling (2012): J. Fündling, Rez. K. Buraselis, *ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ*, Wien 2007, in: HZ 294 (2012) 180-181
- Goulet (2014): R. Goulet, *Eunape de Sardes, Vies de philosophes et de sophistes*, Tome II. Édition critique, traduction française, notes et index, Paris 2014
- Hackl (1976): K. Hackl, *Praeiudicium* im klassischen römischen Recht, Salzburg 1976
- Horstkotte (1999): H. Horstkotte, Die Strafrechtspflege in den Provinzen der römischen Kaiserzeit zwischen hegemonialer Ordnungsmacht und lokaler Autonomie, in: W. Eck, *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, München 1999, 303-318
- Humfress (2013): C. Humfress, *Law's empire: Roman Universalism and Legal practice*, in: P. du Plessis, *New Frontiers. Law and society in the Roman World*, Edinburgh 2013, 73-101
- Kaser/Hackl (1996): M. Kaser / K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1996
- Krause (2004): J.-U. Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004
- Krause (2014): J.-U. Krause, *Gewalt und Kriminalität in der Spätantike*, München 2014
- Lesky (1971): A. Lesky, *Geschichte der griechischen Literatur*, Bern-München 1971
- Liebs (2009): D. Liebs, Rez. K. Buraselis, *ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ*, Wien 2007, in: ZRG-RA 126 (2009) 509-514
- Liebs (2007): D. Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, München 2007
- Luzzatto (1965): G. Luzzatto, *Processo provinciale e autonomie cittadine*, JJP 15 (1965) 49-64
- Meissel / Feldner (2000): F.St. Meissel / B. Feldner, Bericht über den 33. Deutschen Rechtshistorikertag in Jena, ZRG-RA 118 (2000) 631-643
- Mitteis (1891): L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891
- Modrzejewski (1964): J. Modrzejewski, *Die Geschwisterehe in der hellenistischen Praxis und nach römischem Recht*, ZRG-RA 81 (1964) 52-82
- Modrzejewski (1970): J. Modrzejewski, *Le droit de l'Empire et les coutumes provinciales après la Constitution Antoninienne*, in: D.H. Samuel (ed.), *La règle de droit dans l'Égypte romaine*, Proceedings of the 12th International Congress of Papyrology, Toronto 1970, 317-377
- Modrzejewski (1971): J. Modrzejewski, *Grégoire le Thaumaturge et le droit romain. A propos d'une édition récente*, RHD 19 (1971) 313-324
- Modrzejewski (1982): J. Modrzejewski, *Ménandre de Laodicée et l'édit de Caracalla*, in: J. Modrzejewski / D. Liebs (Hgg.), *Symposion 1977*, Wien 1982, 335-363
- Mommsen (1899): Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899

- Nogrady (2006): A. Nogrady, Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 *De officio proconsulis*, Berlin 2006
- Nörr (1963): D. Nörr, *Origo*. Studien zur Orts-, Stadt- und Reichzugehörigkeit in der Antike, TR 31 (1963) 524-600
- Nörr (1967): D. Nörr, Rez. J. Colin, Les villes libres de l'Orient gréco-romain et l'envoi au supplice par acclamations populaires, Brüssel 1965, in: ZRG-RA 84 (1967) 614-615
- Nörr (1969): D. Nörr, Imperium und Polis, München ²1969
- Nörr (2008): D. Nörr, Prozessuales und mehr in der *lex rivi Hiberensis*, ZRG-RA 125 (2008) 108-188
- Norman (1965): A.F. Norman, Libanius' Autobiography (Oration 1), The Greek Text, edited with Introduction, Translation and Notes, Oxford 1965
- Opelt (1969): I. Opelt, Das Nationalitätenproblem bei Eunapios von Sardes, WSt 82 (1969) 28-36 (= D. Schmitz, Ilona Opelt, Kleine Schriften, Frankfurt a.M. 1997, 23-28)
- Orestano (1953): R. Orestano, L'apello civile in diritto romano, Torino 1953 (ND 1966)
- Penella (1990): R.J. Penella, Greek Philosophers and sophists in the fourth century A.D. Studies in Eunapius of Sardis, Leeds 1990
- Penella (2007): R.J. Penella, Man and the word. The orations of Himerius, Berkeley – Los Angeles 2007
- Pferdehirt / Kracker / Scholz (2012): B. Pferdehirt / J. Kracker / M. Scholz, Neubürger mit Begeisterung? Die Auswirkungen der *Constitutio Antoniniana* auf das Individuum, in: B. Pferdehirt / M. Scholz (Hgg.), Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen, Mainz 2012, 59-75
- Phillips (2007): D. Phillips, „Trauma ek Pronoias“ in Athenian Law, JHS 127 (2007) 74-105
- Pieler (1976): P. Pieler, Rez. M. Wurm, *Apokeryxis, Abdicatio* und *Exhereditio*, München 1972, in: Gnomon 48 (1976) 170-176
- Pieler (1980): P. Pieler, Studien zur Gerichtsorganisation der Polis des Imperium Romanum. Kaisergericht und kaiserliche Gerichtsorgane von Augustus bis Justinian, Habil. Wien 1980
- Raber (1969): F. Raber, Grundlagen klassischer Injurienansprüche, Wien- Köln – Graz 1969
- Scheibelreiter (2015): Ph. Scheibelreiter, Vom „*logos*“ der Verwahrung. Überlegungen zum Vertragstext in D. 16.3.26.1 (Paul. 4 *resp.*), Index 43 (2015) 353-385
- Schönbauer (1942): O. Schönbauer, Diokletian in einem verzweifelten Abwehrkampfe?, ZRG-RA 62 (1942) 267-342
- Schönbauer (1962): O. Schönbauer, Prospettive di storia giuridica Romana, Labeo 7 (1962) 101-130
- Selb (1964): W. Selb, Zur Bedeutung des syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964

- Selb (1965): W. Selb, Römisches Recht und östlich geprägte Gegebenheiten. Eine Studie zum Thema „Reichsrecht und Volksrecht“, Jahrbuch der Österreichischen byzantinischen Gesellschaft 14 (1965) 35-50
- Simon (1964): D. Simon, Studien zur Praxis der Stipulationsklausel, München 1964
- Spina (2013): A. Spina, Römisches Recht und lokale Rechtssysteme. Der Schutz der hellenistischen *parakatatheke* in drei Textstellen der Digesten, in: K. Staudigl-Ciechowicz / Ph. Klausberger / R. Pils / Ph. Scheibelreiter / Ch. Schmetterer (Hgg.), recht [durch] setzen / making things legal. Gesetzgebung und prozessuale Wirklichkeit in den europäischen Rechtstraditionen, Wien 2013 (= BRGÖ 3/2, 2013) 561-569
- Staffhorst (2006): A. Staffhorst, Vorsatztat und Vergleichsverhalten – Gedanken zu D 50,9,6, ZRG-RA 123 (2006) 315-329
- Talamanca (1971): M. Talamanca, Su alcuni passi di Menandro di Laodicea relativi agli effetti della *Constitutio Antoniniana*, Studi Volterra 5, 1971, 433-560
- Thür (1996): G. Thür, *Aikeias dike*, DNP 1 (1996) 326
- Thür (1998): G. Thür, *Hybris* (II.), DNP 5 (1998) 771-772
- Thür / Pieler (1977): G. Thür / P. Pieler, Gerichtsbarkeit, Reallexikon für Antike und Christentum Bd. 10 (1977) 360-488
- Tuori (2007): K. Tuori, Legal Pluralism in the Roman Empires, in: J.W. Cairns / P. du Plessis (edd.), Beyond Dogmatics. Law and Society in the Roman World, Edinburgh 2007, 39-52
- Valgiglio (1976): E. Valgiglio, Plutarco, *Praecepta gerendae rei publicae*, Milano 1976
- Yiftach-Firanko (2009): U. Yiftach-Firanko, Law in Graeco-Roman Egypt: Hellenization, Fusion, Romanization, in: R. S. Bagnall (ed.), The Oxford Handbook of Papyrology, Oxford 2009
- Wacke (1993): A. Wacke, *Audiatur et altera pars*. Zum rechtlichen Gehör im römischen Zivil- und Strafprozess, in: M.J. Schermaier / Z. Végh (Hgg.), *Ars boni et aequi*. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, 369-399
- Waldstein / Rainer (2014): W. Waldstein / J.M. Rainer, Römische Rechtsgeschichte, München ¹¹2014
- Wieling (1974): H.J. Wieling, Eine neuentdeckte Inschrift Gordians III. und ihre Bedeutung für das Verständnis der *Constitutio Antoniniana*, ZRG-RA 91 (1974) 364-374
- Wolf (1967): P. Wolf, Libanios. Autobiographische Schriften, Zürich 1967
- H. Wolff (1976): H. Wolff, Die *Constitutio Antoniniana* und der Papyrus Giessensis 40 I, I-II, Diss. Köln 1976
- Wolff (1956): H.J. Wolff, Zur Romanisierung des Vertragsrechts der Papyri, ZRG-RA 73 (1956) 1-28
- Wurm (1972): M. Wurm, *Apokeryxis, Abdicatio und Exhereditio*, München 1972